

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Verträge regeln rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen. Sie werden mündlich, schriftlich oder auch elektronisch abgeschlossen und sind dann verbindlich – sofern das Gesetz nicht eine strengere Form vorschreibt, die nicht eingehalten wurde.

Der Inhalt eines Vertrags wird häufig in sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Die AGB vereinfachen den Geschäftsverkehr und erleichtern für denjenigen, der sie stellt, die Vertragsgestaltung. Sie werden faktisch Teil der abgeschlossenen Vereinbarung, wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Doch nicht immer ist das, was in den AGB geregelt ist, auch rechtlich korrekt. Die AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB kann dazu führen, dass einige Klauseln unwirksam sind. Bestimmte problematische Klauseln können zudem von Mitbewerbern als wettbewerbswidrig abgemahnt werden.

Inhalt

I. Sind AGB notwendig?	1
II. Was sind AGB?	2
III. Wie werden AGB Bestandteil des Vertrags?	2
1. AGB gegenüber Verbrauchern	3
2. AGB gegenüber Unternehmern	4
IV. Sind alle AGB-Klauseln wirksam?	4

I. Sind AGB notwendig?

Aufgrund der in Deutschland herrschenden Vertragsfreiheit besteht keine Pflicht, AGB zu verwenden. Wird von den Parteien nichts Besonderes vereinbart, so gelten ohnehin die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. nach dem BGB oder HGB (Handelsgesetzbuch).

Es gibt jedoch bestimmte Verträge, die gesetzlich nicht geregelt sind (z. B. Factoring-, Leasing-, Franchiseverträge) – dann sind AGB unentbehrlich. Zudem können AGB unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem Gesetz konkretisieren. Sie können beispielsweise definieren, wann ein „wichtiger Grund“ für die Kündigung vorliegt oder ein Sachverhalt „angemessen“ ist. Durch Informationen in den AGB können insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr auch bestimmte Informationspflichten gegenüber Verbrauchern erfüllt werden. Wenn diese Argumente für die Verwendung der AGB

sprechen, empfiehlt sich in der Praxis deren Verwendung. Die Regelungsmöglichkeit ist durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt.

Hinweis: Dass durch AGB jegliche Haftung für eigene Pflichtverletzungen ausgeschlossen werden kann, ist ein verbreiteter Irrtum. Zwar kann die Haftung für Pflichtverletzungen im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten durch AGB eingeschränkt werden, doch sollte die fragliche Klausel hierfür auch juristisch einwandfrei formuliert sein. Wir raten daher dringend davon ab, „fremde“ AGB mit Haftungsausschluss ungeprüft zu übernehmen. Solche AGB-Klauseln können nach der Rechtsprechung sogar kostenpflichtig abgemahnt werden!

II. Was sind AGB?

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbedingungen, die a) für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind und b) vom Verwender der anderen Vertragspartei beim Vertragsschluss einseitig vorgegeben werden. Bereits bei erstmaliger Verwendung handelt es sich bei solchen Klauseln um AGB!

Wichtig: Wenn vorformulierte Vertragsbedingungen **gegenüber einem Verbraucher** einseitig gestellt werden, handelt es sich auch dann um Allgemeine Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB, wenn die Klauseln nicht für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind, sondern **nur einmalig** verwendet werden sollen.

Es spielt keine Rolle, ob die Vertragsbedingungen tatsächlich „kleingedruckt“ sind oder als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet werden. Der Verwender kann die Vertragsbedingungen z. B. „Unsere Einkaufsbedingungen“ nennen – trotzdem kann es sich bei diesen Klauseln um AGB handeln, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidend ist, ob Vertragsbestimmungen immer wieder inhaltlich unverändert verwendet und dem Vertragspartner einseitig vorgegeben werden, ohne dass dieser auf den Inhalt Einfluss nehmen kann.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen auch nicht vom übrigen Vertrag getrennt „gestellt“ werden – der gesamte Vertrag kann als AGB gelten. Sofern z. B. ein Arbeitsvertrag dem Arbeitnehmer vom Unternehmer vorformuliert vorgegeben und von diesem unverändert unterzeichnet wird, handelt es sich bei den Bestimmungen um AGB.

Wenn dagegen Vertragsbedingungen zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelt werden, liegen keine AGB vor, da diese nicht einseitig gestellt wurden.

III. Wie werden AGB Bestandteil des Vertrags?

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind im Grunde genommen nichts anderes als normale vertragliche Bestimmungen, die lediglich bereits vorformuliert sind. AGB werden jedoch nicht automatisch Inhalt eines Vertrags. Notwendig ist ihre sogenannte „Einbeziehung“ (§ 305 Abs.2 BGB).

Hinweis: Die Einbeziehung der AGB ist besonders dann problematisch, wenn die AGB z. B. als getrennter kleingedruckter Text „mitgegeben“ werden sollen oder wenn durch den Verwender lediglich ein Hinweis auf die Existenz der AGB erfolgt („Es gelten unsere Einkaufsbedingungen.“).

Wichtig:

Nicht einbezogen sind sogenannte „überraschende“ Klauseln (§ 305c Abs.1 BGB) – deren Inhalt ist so ungewöhnlich, dass die andere Vertragspartei mit ihnen nicht rechnen musste. Die Ungewöhnlichkeit kann sich z. B. daraus ergeben, dass sie dem Verlauf der Vertragsverhandlungen und der Werbung des Verwenders widersprechen oder dass sie an einer untypischen Stelle des Vertrags abgedruckt sind.

Beispiele:

- *Es wird ein ausländischer Gerichtsstand festgelegt, obwohl materiell-rechtlich deutsches Recht anzuwenden ist.*
- *Durch den Kauf eines PKW soll sich der Käufer jährlich verpflichten, eine bestimmte Menge Treibstoff vom Verkäufer abzunehmen.*
- *Verpflichtung für Leergut neben dem „Pfand“ auch noch Miete zu entrichten.*
- *Abfindung in Höhe einer Monatsmiete bei Beendigung des Mietvertrages durch den Mieter.*

Hinsichtlich der Einbeziehung gelten unterschiedliche Anforderungen, je nachdem, ob AGB gegenüber einem Verbraucher oder gegenüber einem Unternehmen angewendet werden.

1. AGB gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern muss bei Vertragsschluss ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB erfolgen. Das bedeutet, dass AGB, die auf der Rückseite eines Vertrags abgedruckt sind, ohne Hinweis auf der Vorderseite nicht gelten.

Auch AGB, die nicht bereits bei Vertragsschluss, sondern erst in Rechnungen und Lieferscheinen erwähnt werden, werden nicht Vertragsbestandteil.

Der Kunde muss zudem die Möglichkeit haben, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Der Unternehmer muss dem Kunden die AGB aushändigen oder am Ort des Vertragsschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

Der Verbraucher muss schließlich mit der Geltung der AGB einverstanden sein, was immer dann der Fall sein wird, wenn er sich auf den Vertragsschluss einlässt.

2. AGB gegenüber Unternehmern

Der Verwender von AGB muss Unternehmerkunden nicht unbedingt ausdrücklich auf die AGB hinweisen und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme nicht ausdrücklich verschaffen. Vielmehr reicht es, dass der Kunde die Einbeziehungsabsicht des Verwenders erkennen kann und dem nicht widerspricht.

Hinweis: Dennoch ist es ratsam, besonders bei ersten geschäftlichen Kontakten auf Allgemeine Geschäftsbedingungen ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt besonders dann, wenn der Text der AGB dem Kunden nicht „mitgeschickt“ wird, sondern lediglich auf der Internetseite des Verwenders hinterlegt ist.

Bei sich widersprechenden AGB stellt sich häufig die Frage, wessen AGB Vertragsbestandteil werden. In problematischen Fällen empfiehlt sich die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts/ einer Rechtsanwältin.

IV. Sind alle AGB-Klauseln wirksam?

Nicht alle AGB-Klauseln sind auch rechtlich zulässig. Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen, soweit sie Rechtsvorschriften ändern oder diese ergänzen, einer Inhaltskontrolle. Maßgeblich sind die §§ 307 ff. BGB. Mit der Inhaltskontrolle soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass AGB-Verwender ihre Interessen einseitig auf Kosten der Vertragspartner verfolgen.

Als Grundregel gilt, dass solche AGB-Klauseln unwirksam sind, die den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB).

§§ 308 und 309 BGB konkretisieren diese Grundregeln und nennen einige Beispiele für unwirksame Klauseln. Ein Verstoß gegen den Katalog des § 309 BGB führt zwingend zur Unwirksamkeit der Klausel. Demgegenüber nimmt man bei einem Verstoß gegen § 308 BGB eine Einzelfall-Bewertung vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sind nicht ganz so strengen Regelungen unterworfen. Eine Inhaltskontrolle der Klauseln, die gegenüber Unternehmern verwendet werden, erfolgt nur nach der Generalklausel (§ 307 BGB). Allerdings finden die Maßstäbe oder Wertungen in den Katalogen der §§ 308, 309 BGB ebenfalls Anwendung. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass eine Klausel umso eher unwirksam ist, je stärker sie von einer gesetzlichen Regelung abweicht.

Klauseln, die gegen die Regelungen in § 309 BGB verstoßen, sind ohne Abwägung unwirksam:

- § 309 Nr. 7b BGB: Ein Haftungsausschluss einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist unwirksam. *„Wir haften nicht für Schäden auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.“* *„Keine Haftung für die Garderobe.“*
- § 309 Nr. 5 BGB: Klauseln, die dem anderen Vertragspartner nicht ausdrücklich den Nachweis gestatten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei, sind unwirksam. *„Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag können wir einen pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% verlangen.“*

Folgende Klauseln sind im Ergebnis nach Abwägung gem. § 308 BGB unwirksam:

- § 308 Nr. 1 BGB (Leistungsfristen): Eine Lieferung *„so schnell wie möglich“* ist zu unbestimmt; eine Lieferfrist von 2 Monaten für ein Möbelstück ist unwirksam. Die Angemessenheit von Lieferfristen richtet sich nach der Art des Produkts. Ein Flugzeug darf in der Regel eine längere Lieferfrist haben als ein Computer.
- § 308 Nr. 2 BGB (unangemessene Nachfrist): *„Der Käufers muss bei Nichtleistung des Verkäufers zum vereinbarten Termin eine Nachfrist von drei Monaten in der Rücktrittserklärung setzen.“*
- § 308 Nr. 3 BGB (Rücktrittsvorbehalt): *„Kann der Unternehmer das Werk nicht wie vereinbart herstellen, so ist er nach seiner Wahl berechtigt, ein möglichst ähnliches Werk zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.“* *„Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Umstände es erfordern.“*
- § 308 Nr. 4 BGB (Änderungsvorbehalt): *Angaben über Farbe, Maße usw. sind unverbindlich.“* *„Die Werkstatt ist befugt, nicht vereinbarte Arbeiten ohne Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen, wenn diese notwendig sind und der Auftraggeber kurzfristig nicht erreichbar ist.“*
- § 308 Nr. 7 BGB (unangemessen hohe Nutzungsvergütung): *„Der Kunde ist zur Entrichtung des vollen Preises auch dann verpflichtet, wenn er von dem Fahrschulvertrag zurücktritt.“*

Wichtig: Die Rechtsprechung geht insbesondere bei der Verwendung einiger unzulässiger AGB-Klauseln gegenüber Verbrauchern davon aus, dass diese als Wettbewerbsverstoß von Mitbewerbern abgemahnt werden können. Daher raten wir generell davon ab, AGB selbst zu erstellen oder ungeprüft von Dritten zu übernehmen! Im Falle einer Übernahme fremder AGB läuft man sogar Gefahr, gegen Urheberrechte des Verfassers zu verstoßen. Verschiedene branchenspezifische AGB sind im Buchhandel oder bei Branchenfachverbänden erhältlich. Muster-AGB sollten dennoch generell nur als Anregung gelten und müssen auf Ihren Einzelfall und die gegebenen Umstände angepasst werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.